

SBAP. Statuten, Berufsordnung und Richtlinien für die Fortbildung

Statuten

I Verein, Mitgliedschaft, Fachtitel

1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP.“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

2 Zweck

Der Verband vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (a) er setzt sich für eine hohe Qualität in der psychologischen Aus- und Weiterbildung und in der Ausübung psychologischer Berufe ein; er kann namentlich Fachtitel verleihen, welche an bestimmte Anforderungen geknüpft sind;
- (b) er setzt sich für die Anerkennung der Angewandten Psychologie in Politik und Gesellschaft ein; er kann auf diesem Gebiet wissenschaftliche Forschungen unterstützen und Preise verleihen;
- (c) er fördert die beruflichen Kenntnisse seiner Mitglieder, namentlich indem er deren Fortbildung und den Informations- und Erfahrungsaustausch unterstützt und Kontakte mit Hochschulen und Fachorganisationen im In- und Ausland pflegt.

Der Verband kann jegliche weiteren Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Vereinszweck zusammenhängen. Er kann in verwaltungsinternen und gerichtlichen Verfahren die Interessen seiner Mitglieder in eigenem Namen wahren.

Der Verband kann Mitglied anderer Organisationen im Bereich der Psychologie, der Psychotherapie und in verwandten Bereichen sein.

3 Mitgliedschaft - Mitglieder können sein:

- Personen, die ein Studium der Angewandten Psychologie oder ein anderes Psychologiestudium im Hauptfach an einer Hochschule abgeschlossen haben oder absolvieren (Studierende);
- Personen anderer Berufsgattungen, die im Bereich der Angewandten Psychologie tätig sind (Gastmitglieder);
- Ehrenmitglieder;
- andere natürliche oder juristische Personen

4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss:

Neue Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs in den Verband aufgenommen werden. Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verband austreten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden.

5 Fachtitel

Der Verband kann den Mitgliedern unter den in Reglementen vorzusehenden Bedingungen Fachtitel (z.B. Psychologin / Psychologe SBAP.) verleihen.

II Organisation

6 Organe – Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle im Rahmen der ihr durch das Pflichtenheft übertragenen Aufgaben
- die Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung

- (a) wählt die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin bzw. den Präsidenten und beschliesst über deren Abberufung
- (b) wählt die Revisionsstelle und beschliesst über deren Abberufung
- (c) erlässt und ändert die Statuten
- (d) kann Reglemente für die Berufsausübung der Mitglieder und die Verleihung von Fachtiteln erlassen
- (e) legt die Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 15 fest
- (f) beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- (g) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget
- (h) beschliesst über die Auflösung des Verbands oder dessen Fusion mit anderen juristischen Personen
- (i) entscheidet Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt

8 Einberufung und Traktandierung
Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt im ersten Kalenderhalbjahr. Weitere Versammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Art. 8 Abs. 3) oder des Vorstands oder eines Antrags von 10% der Mitglieder statt. Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung, so haben sie den Antrag dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden zu unterbreiten.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 8 Wochen vor dem Sitzungsdatum ein und gibt die Traktanden bekannt. Jedes Mitglied kann schriftlich die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen. Ein solches Begehren muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum beim Vorstand eintreffen. Dieser gibt die zusätzlichen Traktanden den Mitgliedern vor der Versammlung schriftlich bekannt.
Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen, ausser über einen Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Der Beschluss darüber erfolgt mit der Mehrheit gemäss Art. 9 Abs. 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung im Rahmen traktandierter Geschäfte Anträge zu stellen. Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner vorherigen Ankündigung.

9 Stimmrecht und Quoten
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Beschlüsse gemäss Art. 7 (c) bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden, Beschlüsse gemäss Art. 7 (h) einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

B Vorstand

10 Zusammensetzung und Amtsdauer
Dem Vorstand gehören die Präsidentin bzw. der Präsident sowie 2 bis 6 weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von drei Jahren bis zur entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitglieds.

11 Aufgaben
Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Einsetzung der Geschäftsstelle und die Aufsicht über deren Geschäftsführung
- (c) die Vorbereitung der Geschäfte und Amtsführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) die Vertretung des Vereins
- (e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an die Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bestellen, denen Mitglieder als auch Dritte angehören können.

12 Organisation
Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung findet ferner auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Organisation selbst.

C Geschäftsstelle

13 Aufgaben

Der Vorstand führt eine Geschäftsstelle, der er die Geschäftsführung ganz oder teilweise übertragen kann. Die Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbands und mit Dritten deren Abberufung
- (b) die Entgegennahme verbandsinterner und -externer Anliegen
- (c) die Vermittlung von Fachpersonen und Therapieplätzen
- (d) die Verbandsadministration
- (e) die Herausgabe des Verbandsorgans „**punktum**.“
- (f) die Betreuung der Verbandswebsite

Die Geschäftsstelle ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

D Die Revisionsstelle

14 Amtsdauer und Aufgaben

Als Revisionsstelle wird jeweils für drei Jahre eine in der Wirtschaftsprüfung tätige natürliche oder juristische Person gewählt. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

III Weitere Bestimmungen

15 Finanzierung und Haftung

Der Verband finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erträge des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für

- Mitglieder gemäss Art. 3 Alinea 1 und 4 höchstens CHF 500.00
- Mitglieder gemäss Art. 3 Alinea 2 höchstens CHF 300.00

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten

16 Auflösung

Im Fall der Auflösung ist das Reinvermögen des Verbands einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt und steuerbefreit ist. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 11. März 2008 beschlossen worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. März 2002 mit den seither beschlossenen Änderungen.

Berufsordnung

Gültig ab 31.03.2002

I. Einleitung

II. Berufsethische Grundsätze

- 1 Verantwortlichkeit
- 2 Berufliche Kompetenz
- 3 Schweigepflicht und Datenschutz
- 4 Gestaltung der beruflichen Beziehungen
- 5 Mitverantwortung für die Berufsethik des SBAP.

I. Einleitung

Die in der vorliegenden Berufsordnung festgelegten Prinzipien spiegeln die verschiedenen Aspekte der Verantwortung, welche die berufliche Anwendung der Psychologie in Forschung, Lehre und Praxis mit sich bringt, besonders dort, wo Menschen – Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten, Gruppen und Organisationen, Versuchspersonen, Studierende – davon betroffen sind.

Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder und der ethischen Konsensbildung innerhalb des SBAP. . Mit dem Beitritt zum SBAP. verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Berufsordnung.

II. Berufsethische Grundsätze

1 Verantwortlichkeit

- 1.1 Die SBAP. - Mitglieder tragen die Verantwortung für ihr berufliches Handeln im Wissen um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Sie verhalten sich so, dass vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden für die davon Betroffenen verhindert wird.
 - 1.2 Sie treffen die nötigen Massnahmen, um jeden Gebrauch ihrer Dienstleistungen durch Dritte zu verhindern, der gegen die SBAP. - Berufsordnung verstösst.
 - 1.3 Sie lehnen Aufträge ab, die sie nicht fachgerecht ausführen können oder den Grundsätzen der SBAP. - Berufsordnung widersprechen.
 - 1.4 SBAP. - Mitglieder in einem Anstellungsverhältnis, die in einen Loyalitätskonflikt zwischen Verpflichtung gegenüber Arbeitgeber und Berufsordnung geraten, entscheiden in eigener Verantwortung.
- #### 2 Berufliche Kompetenz
- 2.1 Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die SBAP. - Mitglieder sichern die Qualität ihres Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen.
 - 2.2 Bei fachübergreifenden Massnahmen ziehen sie entsprechende Fachleute bei.
 - 2.3 Bei Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Befangenheit, treffen sie die angemessenen Vorkehrungen.

- 3 Schweigepflicht und Datenschutz
- 3.1 Die SBAP. - Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten haben, vertraulich.
- 3.2 Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen liegt und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht.
- 3.3 Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
- 3.4 Die SBAP. - Mitglieder sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt oder die Daten vollständig anonymisiert werden.
- 4 Gestaltung der beruflichen Beziehungen
- 4.1 Die SBAP. - Mitglieder verpflichten sich, ihre beruflichen Beziehungen offen, klar und ohne Benachteiligung der betroffenen Personen oder Institutionen zu gestalten. Sie respektieren die Würde und Integrität der Personen mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- 4.2 Sie unterlassen alle Verhaltensweisen sexueller Art gegenüber Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten.
- 4.3 Sie informieren die Auftraggebenden offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Leistungen.
- 4.4 Sie verpflichten sich, vor jeder Übernahme eines Auftrages klare Honorarvereinbarungen zu treffen.
- 4.5 In Forschung, Lehre und Publikation verpflichten sie sich zu Wahrhaftigkeit.
- 5 Mitverantwortung für die Berufsethik des SBAP.
- 5.1 Die SBAP. - Mitglieder verpflichten sich, die berufsethischen Grundsätze des Verbandes einzuhalten, wie sie in den Statuten und in der Berufsordnung formuliert sind.
- 6 Sanktionen
- 6.1 Bei gravierenden Verstößen gegen die Berufsordnung kann der Vorstand nach Art. 4 der Statuten ein SBAP. - Mitglied ausschliessen.

Richtlinien für die Fortbildung

Gültig ab 31.03.2002

I Einleitung

Im Vorentwurf zum Psychologieberufe-Gesetz PsyG steht in Art. 3:

- "Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die stetige Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenzen."

In der Berufsordnung des SBAP. (gültig ab 31.3.2002) steht unter Ziffer 2.1:

- "Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die SBAP. - Mitglieder sichern die Qualität ihres Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen."

Gestützt auf den Vorentwurf zum PsyG und die Berufsordnung des SBAP. sind vorliegende Richtlinien SBAP. für die Fortbildung ausgearbeitet und am 20.3.2003 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

II Definition und Abgrenzung

Die wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für die Ausübung von Psychologieberufen umfasst zunächst die **Grundausbildung**, welche in einem Hauptfachstudium in Psychologie an einer Hochschule besteht.

Die **Weiterbildung** folgt auf die Grundausbildung und beinhaltet eine Spezialisierung, die bei Erfüllung der in den einschlägigen Reglementen festgelegten Kriterien zu den Fachtiteln SBAP. führt:

- PsychotherapeutIn SBAP.
- Fachpsychologin SBAP. in Berufs- und Laufbahnberatung
- Fachpsychologin SBAP. in Kinder- und Jugendpsychologie
- Fachpsychologin SBAP. in Schriftpsychologie
- Fachpsychologin SBAP. in Notfallpsychologie

Die lebenslange Fortbildung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz.

III Ziel und Zweck der Fortbildung

Die Förderung der Fortbildung im Sinne der Angewandten Psychologie ist dem SBAP. ein besonderes Anliegen. Die Angewandte Psychologie ist ihrem Wesen nach interdisziplinär und grenzüberschreitend. Theorienübergreifendes Denken ist gefordert, damit die in der Praxis entstehenden Probleme gelöst werden können. Die Evaluation der Wirksamkeit der Instrumente der Angewandten Psychologie ist deshalb ein wichtiges Qualitätskriterium der angewandt-psychologischen Arbeitsweise.

Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die stetige Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz. Sie ist somit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Fortbildung vermittelt die neuesten Erkenntnisse aus Theorie, Forschung und Praxis aus psychologischen und benachbarten Disziplinen. Dieses Wissen soll in die eigenen beruflichen Tätigkeiten integriert werden können.

IV. Arten und Mittel der Fortbildung

Grundsätzlich bestimmen die SBAP. Mitglieder den Inhalt ihrer Fortbildung eigenverantwortlich.

Vom SBAP. anerkannte Fortbildungsarten und -mittel sind:

1. Fortbildungskurse und Veranstaltungen, Vorlesungen, Schulungen, Trainings, Seminare, Tagungen und Kongresse, Vorträge, Kolloquien, Workshops.
2. Supervision und Teilnahme in Interventionsgruppen, Selbsterfahrung in der eigenen oder in weiteren Psychotherapiemethoden.
3. Studium von Fachliteratur (alle Medien).
4. Publikationstätigkeit, Lehrtätigkeit.
5. Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Fortbildungskursen, Projekten, Aktivitäten, die der Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Kompetenz dienen.
6. Mitarbeit in psychologischen Berufsverbänden. Mitarbeit in psychologischen Studien und Kommissionen, die die eigene berufliche Kompetenz fördern.

V. Umfang und Inhalt der Fortbildung

Für SBAP. - Mitglieder, die mehr als 60 % in einem Psychologieberuf arbeiten, beträgt die Fortbildung während drei Jahren 240 Stunden. Dabei sind im Sinn der beruflichen Kompetenzförderung und Qualitätssicherung mindestens drei der sechs vom SBAP. anerkannten Fortbildungsarten (Abschnitt IV Ziffern 1 - 6) sinnvoll zu nutzen.

Für SBAP. - Mitglieder, die weniger als 60 % in einem Psychologieberuf arbeiten, beträgt die Fortbildung während drei Jahren 120 Stunden und umfasst mindestens zwei vom SBAP. anerkannte Fortbildungsarten.

Während der in diesen Richtlinien, II. Definition und Abgrenzung, umschriebenen Weiterbildung entfällt die Pflicht zur Fortbildung.

VI. Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

Die SBAP. - Mitglieder dokumentieren ihre Fortbildung so, dass Inhalt und Umfang jederzeit nachgewiesen werden können. Es ist im Interesse jedes einzelnen SBAP. - Mitgliedes, gegenüber Dritten jederzeit die Erfüllung der Fortbildungspflicht ausweisen zu können. Im Interesse des SBAP. liegt es andererseits, dass die Verbandsmitglieder eigenverantwortlich die berufliche Kompetenz pflegen und die Qualitätssicherung ernst nehmen.

Der SBAP. kann die Einhaltung der Fortbildungsrichtlinien SBAP. mittels Stichproben überprüfen.

Die Berufsordnung SBAP. regelt die Sanktionen.